

Satzung des Landesverbandes der Rasse-Kaninchenzüchter Rheinland-Nassau e. V.

(Neufassung der Satzung vom 15. September 1991, mit allen Satzungsänderungen bis einschließlich des Geschäftsjahres 2007)

§ 1 Name, Sitz, Gebiet und Geschäftsjahr

Der Landesverband der Rasse-Kaninchenzüchter Rheinland-Nassau - nachstehend LV genannt- wurde am 24.03.1949 gegründet. Es ist ein rechtlich selbständiger gemeinnütziger Verein mit eigener Vermögensverwaltung, der nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist; er enthält sich jeder politischen Tätigkeit. Der Sitz des LV und sein Gerichtsstand ist der Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden. Der LV umfasst das Gebiet Rheinland-Nassau (die Regierungsbezirke Koblenz und Trier).

Das Geschäftsjahr des LV läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Landesverband der Rasse-Kaninchenzüchter Rheinland-Nassau e. V. mit Sitz des jeweiligen Vorsitzenden als Wohnsitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des LV ist die Förderung des Tierschutzes, die Bekämpfung der Tierseuchen und die Förderung der Tierzucht. Jede Satzungsänderung muss vor Beschlussfassung mit dem für den LV zuständigen Finanzamt wegen Vereinbarkeit der Änderungen mit dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsbereich abgestimmt werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - a) Förderung des Tierschutzes für die frei lebende Tierwelt
 - Pflege verletzter bzw. beschlagnahmter Tiere, insbesondere der Kleintiere sowie deren Wiederausbürgerung
 - Ankauf, Pacht, Pflege und Anlage von Nahrungsbiotopen
 - Erstellung von wissenschaftlichen Publikationen zum Tierschutz
 - Durchführung von Tierartenerfassungs- und Tierschutzprogrammen und -projekten
 - Bildungs- und Jugendarbeit im Tierschutz
 - Erarbeitung von Publikationen aller Art
 - Durchführung von Arbeitseinsätzen im Tierschutz
 - Pflege der Liebe zum Tier
 - Beratung und Belehrung durch Wort, Schrift und Bild
 - Förderung bestehender Fachzeitschriften und Mitarbeit
 - b) Bekämpfung der Tierseuchen
 - Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen
 - Beratung bei der Bekämpfung und Eindämmung von Tierkrankheiten und Tierseuchen
 - Durchführung von Desinfektionen
 - Durchführung von vorbeugenden Maßnahmen
 - Hinweis, Kontrolle und Überwachung auf tierseuchenrechtliche Maßnahmen
 - c) Förderung der Tierzucht
 - Förderung der Kaninchenzucht durch Vertretung ihrer belange in der Öffentlichkeit, bei der Landesregierung, bei der Landwirtschaftskammer und allen anderen Stellen
 - Schaffung und Durchführung einfacher Vorschriften für das Zuchtwesen, die Haltung, Bewertung und Kennzeichnung von Kaninchen
 - Förderung des Ausstellungswesens sowie der Leistungsprüfungen und Kontrollen in der Kaninchenzucht
 - Förderung fachlicher Ausbildung der Züchter nach dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik
 - Gutachterliche Stellungnahmen zu allen Fragen der Kaninchenzucht und -haltung (Maschinen und Geräte aller Art)

- Förderung der Kaninchenzucht als Freizeitbeschäftigung auf wirtschaftseigener Futtergrundlage und Abfallverwertung
 - Herausgabe von Formularen, die in der Zucht benötigt werden
4. Der LV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des LV verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des LV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Bewilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann von allen Kaninchenzuchtvereinen, Kleintierzuchtvereinen und Züchtergemeinschaften (nachstehend Verein genannt), die im Verbandsgebiet ihren Sitz haben, erworben werden. Die ordentliche Mitgliedschaft können außerdem staatliche und von der Landwirtschaftskammer eingerichtete Forschungs- und Versuchsinstitute sowie die Anstalten für Leistungsprüfungen in der Kaninchenzucht erwerben. Für Einzelpersonen ist eine Mitgliedschaft im LV nicht vorgesehen.
- b) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des LV unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht; sie sind von Pflichtbeiträgen befreit.
- c) Personen, die den LV oder die von ihm vertretenden Interessen besonders gefördert haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied wird eine Urkunde ausgestellt.
- d) Anträge auf Erwerb der ordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft sind durch Einschreiben dem Vorstand einzureichen. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung des LV anerkannt.
- e) Über die Aufnahme ordentlicher oder fördernder Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid, der begründet werden muss, ist innerhalb von vier Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung der angeschlossenen Kaninchenzuchtvereine erstreckt sich sowohl auf den Verein selbst als auch auf jedes Mitglied des Vereins. Nichtmitglieder haben keinerlei Anspruch auf Wahrung ihrer Belange durch den Landesverband.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- 1. Alle LV-Mitglieder sind gleichberechtigt, eine Bevorzugung einzelner ist unstatthaft.
- 2. Die Mitglieder sind berechtigt, jederzeit vom LV Auskünfte, Rat und Beistand in allen die Kaninchenzucht betreffenden Fragen zu verlangen. Es stehen ihnen alle Einrichtungen des LV zur freien Benutzung offen.
- 3. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind über den zuständigen Kreisverband einzureichen.
- 4. Jedes anwesende Mitglied kann in den LV-Vorstand gewählt werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder und Beitragregelung

- 1. Die Mitglieder verpflichten sich, dem LV in der Erreichung seiner Ziele beizustehen und die LV-Satzung einzuhalten. Jedes Mitglied haftet für die Durchführung von LV-Beschlüssen durch seine Untergliederungen und Mitglieder.
- 2. Von jedem Mitglied kann verlangt werden, Auskünfte zur Förderung der

Gesamtinteressen aller Mitglieder zu geben und über Veranstaltungen und Vorgänge von fachlicher Bedeutung dem LV zu berichten.

3. Zur Durchführung der Aufgaben des LV wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Zurzeit beträgt der Beitrag für jedes Mitglied 6,00 Euro. Die einzelnen Vereine bezahlen den Beitrag an den zuständigen Kreisverband. Die Kreisverbände führen die Beiträge geschlossen zum 1. Mai jeden Jahres an den Schatzmeister des LV ab.
4. Alle Vereinsmitglieder werden jährlich bis zum 1. März namentlich dem LV-Geschäftsführer gemeldet.
5. Neuaufgenommene Vereinsmitglieder sind umgehend nachzumelden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit ¼-jähriger Kündigungsfrist durch Einschreiben kündigen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn nach Ansicht des LV-Vorstandes nach Beschluss der Mitgliederversammlung die Bedingungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
3. Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung gestrichen werden, wenn sie
 - a) die satzungsgemäßen Bedingungen nicht mehr erfüllen,
 - b) trotz schriftlicher Mahnung und Anordnung der Streichung ihre Verbindlichkeiten und Verpflichtungen nicht umgehend erfüllen,
 - c) erheblich gegen die Satzung verstoßen, wegen eines Verhaltens, das geeignet ist, den Verband oder seine Mitglieder in der Gesamtheit oder im einzelnen in ihrem Ansehen zu schädigen.

Der Ausschluss erfolgt mit Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet. Maßgebend für den Ausschluss ist die Schiedsgerichtsordnung des LV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen; sie haben ihren Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Der Verlust der Mitgliedschaft ist durch Angabe der Gründe dem betreffenden Mitglied bekannt zu geben.

§ 7 Organe des LV

Die Organe des LV sind:

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Geschäftsführender und erweiterter Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand des LV gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Geschäftsführer
 - d) der Schatzmeister.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - e) der Zuchtwart und Schulungsleiter
 - f) der Obmann für Ausstellungen
 - g) der Jugendleiter
 - h) der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
 - i) der Obmann für Angorazucht
 - j) der Obmann für Herdbuch

- k) der Obmann für Preisrichter
- l) der Obmann für Clubs
- m) die Leiterin der Frauengruppen
- n) die Vorsitzenden der Kreisverbände

Die unter e) - n) genannten Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind in besonderen Fällen, wenn Fragen ihres Sachgebietes zur Behandlung stehen, auch zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes hinzuzuziehen.

Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand im Laufe seiner Amtszeit aus, so übernimmt bis zur Neuwahl, die auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen muss, ein anderes Vorstandmitglied seine Aufgaben. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, so tritt an dessen Stelle sein Nachfolger.

Der LV wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden, in seiner Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Urkunden und Verträge, durch welche der LV Verpflichtungen übernimmt, dürfen nur durch den Vorsitzenden ausgefertigt werden.

In wichtigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, die aber keinen Aufschub zulassen, kann der Vorsitzende selbst handeln. Diese Entscheidungen sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Der Vorsitzende beruft alle Vorstands-, erweiterte Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein und führt den Vorsitz, kann diesen aber einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Alle Sitzungen sind nach parlamentarischen Regeln zu leiten.

Jedes Amt innerhalb des LV ist ein Ehrenamt. Ausgaben die bei der Ausübung der LV-Geschäfts entstehen, werden ersetzt. Für satzungsgemäße Zusammenkünfte werden Fahrtenentschädigung, Tage- und Übernachtungsgeld gewährt. Die Höhe der Entschädigung wird durch den erweiterten Vorstand festgesetzt. Die Kosten der nicht dem erweiterten Vorstand angehörigen Delegierten hat der zuständige Kreisverband zu tragen bzw. der Verein. Der LV-Vorsitzende oder jedes von ihm beauftragte Vorstandsmitglied ist berechtigt, jeder Tagung der Kreisverbände und Vereine beizuwohnen..

Alle Unterlagen, die ein Mitglied des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes von e) - h) bei seinem Amtsantritt übernimmt bzw. während seiner Amtszeit erhält, sind LV-Eigentum und bei Amtswechsel an den Nachfolger oder an den geschäftsführenden Vorstand zu übergeben. Von i) - n) regeln die Untergliederungen.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Höchste Instanz ist die Mitgliederversammlung. Dieser gehören alle ordentlichen Mitglieder des LV stimmberechtigt an. Fördernde Mitglieder und Mitglieder der Vereine sind ebenfalls berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen; diese besitzen jedoch kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist jährlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen.

Anträge können Kreisverbände und Vereine einbringen. Diese müssen bis zum 1. März beim Vorstand vorliegen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die bei der Einberufung mit der Tagesordnung bekannt gemacht wurden. Später eingehende Anträge können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Unter Punkt Verschiedenes der Tagesordnung dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Der geschäftsführende Vorstand kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dieses, wenn drei Kreisverbände das unter Angabe der Gründe beantragen. Die beantragte Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden. Die Tagesordnung ist mit den Anträgen der Verbände allen Vorstandsmitgliedern, den Kreisverbänden und den Vereinen innerhalb vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

Alle grundsätzlichen Angelegenheiten und Entscheidungen unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Ferner obliegt ihr die Durchführung der Wahl gemäß § 11, die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, die Erteilung der Entlastung für den geschäftsführenden Vorstand, die Festlegung der Beiträge, die Beschlussfassung über Anträge und über Satzungsänderungen. Für die Beschlüsse ist, soweit die Satzungen nichts anderes vorschreiben, einfache Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes des LV mit je einer Stimme und die Verein mit je einer Stimme für jede zehn angefangene beim LV beitragspflichtige Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht wird durch die von den Vereinen gewählten Vertreter ausgeübt, in Zweifelsfällen muss Auftragsvertretung schriftlich nachgewiesen werden. Die Übertragung des Stimmrechts eines Vereins an einen anderen Verein ist in jedem Fall durch Vertretungsvollmacht nachzuweisen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Delegierten beschlussfähig.

Der § 12 „Auflösung“ kann nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen geändert werden.

§ 10 Geschäftsführung und Finanzverwaltung

Die Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung Sorge zu tragen und ist hierfür der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Eine Entschädigung für die Geschäftsführung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Einrichtung einer Geschäftsstelle entscheidet auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende hat an allen Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sowie an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

Der Schatzmeister hat sämtliche Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat die Einnahmen und Ausgaben planmäßig zu führen und alle Belege nummeriert aufzubewahren. Die Belegnummern müssen mit dem Bucheintrag übereinstimmen. Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr dem erweiterten Vorstand mit der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung zuzustellen. Die Rechnungslegung hat zu bestehen aus einem Einnahme- und Ausgabebericht.

Die Prüfung der Kasse hat von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu erfolgen. Diese haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Kassenbefund zu geben und Entlastungsantrag zu stellen. Lehnen sie den Entlastungsantrag ab, so haben sie dieses zu begründen. Die Beschlüsse der Revisoren sind schriftlich niederzulegen und von beiden zu unterschreiben. Die Revisoren scheidet jedes Jahr aus, von ihnen kann nur einer wieder gewählt werden. Sie dürfen weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören.

Dem Geschäftsführer obliegt die Protokollführung über alle Sitzungen, Versammlungen und Tagungen. Über jede ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Ein evt. Einspruch gegen die Fassung einer Niederschrift muss innerhalb vier Wochen nach der Sitzung dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.

§ 11 Wahl und Abstimmungsordnung

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die unter § 8 Absatz 2 von e) -h) genannten werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die in § 8 Absatz 2 unter i) - n) genannten werden von ihren Untergliederungen gewählt. Die Wahl bedarf jedoch der Anerkennung durch die Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der Kreisvorsitzenden. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bzw. Bestätigung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Amtsdauer des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes beträgt vier Jahre. Jährlich scheidet $\frac{1}{4}$ der Vorstandsmitglieder aus, wobei folgende Reihenfolge einzuhalten ist:

1. Vorsitzender, Obmann für Herdbuch, Obmann für Preisrichter;
2. stellvertretender Vorsitzender, Zuchtwart und Schulungsleiter, Obmann für Clubs, Obmann für Ausstellungen;
3. Geschäftsführer, Jugendleiter, Obmann für Angora;
4. Schatzmeister, Leiterin der Frauengruppen, Obmann für Öffentlichkeitsarbeit.

Die Wahl des in einem Geschäftsjahr ausscheidenden Vorstandsmitgliedes erfolgt auf der ersten Jahreshauptversammlung durch Stimmzettel, nachdem Wahlvorschläge aus der Versammlung gemacht worden sind. Nichtvorgeschlagene können nicht gewählt werden. Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Einheitliche Stimmzettel werden durch den Geschäftsführer des LV an die wahlberechtigten Delegierten der Vereine und alle Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes ausgegeben.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des LV kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Antrag auf Auflösung muss den Kreisverbänden und Vereinen innerhalb acht Wochen vor der Mitgliederversammlung im Wortlaut zugestellt werden. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer 3/4 -Mehrheit aller vertretenen Stimmen gefasst werden.

Der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes der Rassekaninchenzüchter Rheinland-Nassau

gezeichnet
Unterschrift 1. Vorsitzender

gezeichnet
stellvertretender Vorsitzender

gezeichnet
Geschäftsführer

gezeichnet
Schatzmeister

Der Landesverband ist am 25.04.1966 unter dem Aktenzeichen VR 70 beim Amtsgericht in Montabaur in das Vereinsregister eingetragen worden.